

Nachfolgend ein Vergleich der geplanten gesetzlichen Bleiberechtsregelung laut vorliegendem Gesetzesentwurf mit der Umsetzung der IMK-Bleiberechtsregelung in Niedersachsen. **Zu beachten ist: Die gesetzliche Bleiberechtsregelung ist noch nicht beschlossen! Unter Umständen werden sich über den Bundesrat noch Änderungen ergeben. Die nachfolgende Synopse gibt also nur eine vorläufige, erste Orientierung!**

	Neufassung § 104a/b Entwurf	IMK-Beschluss, Umsetzung Niedersachsen
Stichtag	1.7.2007	17.11.2006
Laufzeit	1.7.2007 – 31.12.2009	17.11.2006 – 30.09.2007
Erforderliche Aufenthaltszeit zum Stichtag	Alleinstehende 8 Jahre Familien 6 Jahre Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 6 Jahre	Alleinstehende 8 Jahre Familien 6 Jahre Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 8 Jahre
Familienbegriff	Mindestens ein minderjähriges Kind	Mindestens ein minderjähriges Kind, das spätestens am 30.09.2007 drei Jahre ist
Personenkreis	Ausländer mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder AE aus humanitären Gründen	Ausländer mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder AE aus humanitären Gründen
Kindergartenbesuch	Keine Pflicht	Pflicht
Sprachkenntnisse	Mündlich Level A2 GERR Ausnahme bei Krankheit, Behinderung oder Alter Nachweis der Sprachkenntnisse bis 1.Juli 2008,	Mündlich Level A2 GERR Ausnahme bei Krankheit, Behinderung Nachweis von Deutschkenntnissen als Bedingung für AE

Schulbesuch der Kinder	Nachweis tatsächlicher Schulbesuch	Nachweis tatsächlicher Schulbesuch
Sonstige Voraussetzungen	Ausreichend Wohnraum	Ausreichend Wohnraum
Eigenständiges Aufenthaltsrecht für erwachsen gewordene Kinder	Kann erteilt werden, keine Mindestaufenthaltsdauer des volljährig gewordenen Kindes, jedoch Mindestaufenthaltsdauer der Eltern 6/8 Jahre , positive Integrationsprognose	Kann erteilt werden, Bedingung sechsjähriger Schulbesuch , positive Integrationsprognose
Ausschlussgründe	Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Maßnahmen oder vorsätzliche Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	Bezüge zu Extremismus/Terrorismus Über aufenthaltsrechtlich relevanten Umstände getäuscht haben oder durch ihr Verhalten behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert haben
Ausschluss bei Straftaten	Mehr als 50 Tagessätze, zusätzlich 90 Tagessätze für ausländerrechtliche Straftaten	Mehr als 50 Tagessätze, zusätzlich 90 Tagessätze für ausländerrechtliche Straftaten
Sippenhaft bei Straftaten	Ganze Familie, Familientrennung bei besonderer Härte möglich, wenn Ehepartner/in alle Voraussetzungen erfüllt	Ganze Familie, Ausnahmen nur für Kinder ab 16 Jahren möglich
Aufenthaltstitel bei Lebensunterhaltssicherung zum Stichtag	AE nach § 23 Abs.1	AE nach § 23 Abs. 1
Aufenthaltstitel ohne Lebensunterhaltssicherung zum Stichtag	AE nach § 104a Abs.1 bis 31.12.2009, dann ggfs. Verlängerung nach §23 Abs.1, Erwerbstätigkeit erlaubt	Duldung nach § 60a Abs. 1 bis zum 30.9.2007, Erteilung einer AE nach § 23 Abs.1 nur bei Erfüllung aller Bedingungen, Erwerbstätigkeit erlaubt

Verlängerung	Alle Erteilungsvoraussetzungen müssen weiterhin vorliegen (§8 Abs.1), AE wird nach §23 Abs. 1 verlängert, wenn a) Lebensunterhalt überwiegend gesichert war (Zeitraum Juli 2007 – Dezember 2009) oder b) seit dem 1.4.2009 gesichert war (= letzte 9 Monate), und positive Lebensunterhaltssicherungsprognose	Alle Erteilungsvoraussetzungen müssen weiterhin vorliegen (§8 Abs.1), bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen wird die AE nur für die Dauer der Beschäftigung verlängert
Verfestigung	Verfestigung einer AE für Personen mit AE nach § 104 a Abs. 1 AufenthG gemäß §26 Abs.4 bis 31.12.2009 ausgeschlossen; Verfestigung für Personen mit AE nach § 23 Abs. 1 gemäß §26 Abs.4 theoretisch möglich	Verfestigung für Personen mit AE nach § 23 Abs. 1 gemäß §26 Abs.4 theoretisch möglich
Ausnahmen Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit	Vorübergehender Sozialleistungsbezug erlaubt: Auszubildende, Familien mit Kindern, Alleinerziehende. Bei sonstiger Sicherung des Lebensunterhalts (=Verpflichtungserklärung): Erwerbsunfähige und Personen über 65	Vorübergehender Sozialleistungsbezug erlaubt: Auszubildende, Familien mit Kindern, Alleinerziehende. Bei sonstiger Sicherung des Lebensunterhalts (=Verpflichtungserklärung): Erwerbsunfähige und Personen über 65
Ausschluss bestimmter Staatsangehöriger möglich	Ja, in Einvernehmen mit dem BMI	Nein
Elterngeld	Personen mit AE nach §23 Abs.1 sind anspruchsberechtigt, Personen mit AE nach 104a Abs. 1 sind erst dann anspruchsberechtigt, wenn sie erwerbstätig sind, Geduldete nicht (Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus der Türkei und Algerien)	Personen mit AE nach §23 Abs.1 sind anspruchsberechtigt, Geduldete nicht (Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus der Türkei und Algerien)
Sonstiges	Wer am 1.3.2007 Leistungen nach AsylbLG §1 Abs. 1 als Sachleistungen bekommen hat, kann diese auch mit einer AE nach §104a weiter erhalten, sofern dies durch Landesgesetz geregelt wird (=Extraregelung für Bayern)	
Eigenes Aufenthaltsrecht für Kinder (§104b)	Kann eigene AE nach §23 Abs. 1 erhalten, wenn Eltern, die keine AE nach §104a erhalten oder diese nicht verlängert bekommen, ausreisen.	

Voraussetzungen dafür	<ul style="list-style-type: none">- Mindestalter 14 Jahre zum Stichtag 1.7.2007- Mindestaufenthalt 6 Jahre- Deutsche Sprachkenntnisse- Positive Integrationsprognose- Personensorge ist sichergestellt	
------------------------------	--	--